

Anlage 11

zur Durchführung und Abrechnung von zusätzlichen Vorsorge-/Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche

Anlage 11
zur Durchführung und Abrechnung von zusätzlichen Vorsorge-
/Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche

Die medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen stellt zentrale Weichen für die gesundheitliche Entwicklung mit Auswirkungen bis in das fortgeschrittene Erwachsenenalter hinein. Die Qualität der Vorsorge soll durch die Einführung eines erweiterten Präventionsangebotes für Kinder und Jugendliche erhöht werden. Ziel ist es dabei, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in der Zusammenarbeit mit den Eltern und der Familie explizit früh und nachhaltig zu fördern, um mögliche Entwicklungsstörungen zu vermeiden oder rechtzeitig zu erkennen und ihnen entgegen wirken zu können.

Da diese Leistungen von Vertragsärzten erbracht werden, sind auch die Interessen der KVHB betroffen. Die KVHB erklärt ihre Bereitschaft, innerhalb dieser Versorgung mitzuwirken. Interessierte Vertragsärzte erhalten von der KVHB die notwendige Unterstützung, soweit im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Aufgaben organisatorische oder abrechnungstechnische Fragestellungen auftreten. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt nach den in dieser Vereinbarung festgeschriebenen Regelungen über die KVHB.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

Diese Anlage regelt die Durchführung und Abrechnung zusätzlicher Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche. Diese umfassen:

- a) die U 10 → Anspruchsberechtigt sind Kinder mit 8 bis 9 Lebensjahren (7. Geburtstag bis ein Tag vor dem 9. Geburtstag),
- b) die U 11 → Anspruchsberechtigt sind Kinder mit 10 bis 11 Lebensjahren (9. Geburtstag bis ein Tag vor dem 11. Geburtstag),
- c) die J 2 → Anspruchsberechtigte sind Jugendliche im Alter von 16 bis 17 Jahren (16. Geburtstag bis ein Tag von dem 18. Geburtstag).

§ 2
Teilnahme von Versicherten

Eine Teilnahme an der Versorgung nach dieser Anlage ist für Versicherte der AOK freiwillig. Diese Anlage gilt für Versicherte der AOK, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme die altersmäßige Voraussetzung erfüllen und am HZV-Vertrag teilnehmen.

§ 3
Teilnahme von Ärzten

- (1) Berechtigt zur Teilnahme an dieser Anlage sind an der vertragsärztlichen Versorgung im Land Bremen teilnehmende Ärzte der Fachrichtung Kinder- und Jugendmedizin (KVHB Fachgruppen 23 und 24) gem. § 73 Abs. 1a Nr. 2 SGB V, auch angestellt in Gemeinschaftspraxen und Medizinischen Versorgungszentren, für die eine Anstellungsgenehmigung gemäß § 95 Abs. 9 SGB V vorliegt. Die Teilnahme dieser Ärzte erfolgt im Sinne des konkludenten Handelns durch Abrechnung der in § 5 genannten GO-Nummern bei der KVHB.

- (2) Zusätzlich sind zugelassene Fachärzte, die den Nachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung in Kinder- und Jugendmedizin erbringen, zur Teilnahme an dieser Vereinbarung berechtigt.
- (3) Eine Teilnahme an der Versorgung nach dieser Anlage ist für Ärzte freiwillig und kann nur erfolgen, wenn die Teilnahme an der HZV erklärt wurde.
- (4) Die KVHB führt ein Verzeichnis der teilnehmenden Ärzte und stellt dies der AOK und der BVKJ-Service-GmbH auf Anfrage in elektronischer Form zur Verfügung.

§ 4 Umfang der Vorsorgeuntersuchungen

- (1) Teilnehmende Versicherte nach § 2 dieses Vertrages erhalten folgende zusätzliche Vorsorgeuntersuchungen unter Zugrundelegung der vom Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V. (BVKJ) definierten Inhalte gemäß des Gesundheits-Checkheftes für Kinder und Jugendliche des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e.V.:

		Ziele und Schwerpunkte
U10	7. Geburtstag bis 1 Tag vor dem 9. Geburtstag	⇒ Schulleistungsstörungen ⇒ Sozialisations- und Verhaltensstörungen ⇒ Zahn-, Mund- und Kieferanomalien ⇒ Medienverhalten
U11	9. Geburtstag bis 1 Tag vor dem 11. Geburtstag	⇒ Schulleistungsstörungen ⇒ Sozialisations- und Verhaltensstörungen ⇒ Zahn-, Mund- und Kieferanomalien ⇒ Medienverhalten ⇒ Pubertätsentwicklung
J2	16. Geburtstag bis 1 Tag vor dem 18. Geburtstag	⇒ Medizinische Risiken (Schilddrüsenerkrankungen, Diabetes) ⇒ Körperhaltung und Fitness ⇒ Sozialisations- und Verhaltensstörungen ⇒ Entwicklung der Sexualität ⇒ Medienverhalten ⇒ Umgang mit Drogen

- (2) Im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen besteht Anspruch auf Dokumentation der

Untersuchungsergebnisse im „Gesundheits-Checkheft für Kinder und Jugendliche“ der BVKJ-Service-GmbH sowie auf eine ausführliche Beratung. Das Gesundheits-Checkheft wird den am Vertrag teilnehmenden Ärzten durch die BVKJ-Service GmbH zur Verfügung gestellt, ggf. auch in elektronischer Form.

- (3) Die teilnehmenden Ärzte wirken darauf hin, dass die Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche möglichst umfassend und fristgerecht wahrgenommen werden. Neben der Beobachtung und Beurteilung des allgemeinen Entwicklungsstandes des Kindes achten sie zudem auf Anzeichen von Misshandlung und/oder Missbrauch.
- (4) Medizinisch notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die aufgrund von Untersuchungsergebnissen auf Basis dieses Vertrages durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (5) Die Leistungen nach Abs. 1 können von den teilnehmenden Versicherten jeweils nur einmal beansprucht werden.

§ 5 Vergütung und Abrechnung

- (1) Für die Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der zusätzlichen Vorsorgeuntersuchung nach § 1 erhält der teilnehmende Vertragsarzt einmalig pro Versicherten die folgenden Vergütungspauschalen:

GO-Nummer	Leistung	Vergütung
99210A	U 10 - Kinder mit 8 bis 9 Lebensjahren (7. Geburtstag bis ein Tag vor dem 9. Geburtstag),	58,00 €
99211A	U 11 - Kinder mit 10 bis 11 Lebensjahren (9. Geburtstag bis ein Tag vor dem 11. Geburtstag),	58,00 €
99212A	J 2 – Jugendliche im Alter von 16 bis 17 Jahren (16. Geburtstag bis ein Tag von dem 18. Geburtstag).	58,00 €

- (2) Die Rechnungslegung erfolgt durch die Vertragsärzte für die eigenen erbrachten Leistungen im Rahmen der üblichen (gesamtvertraglichen) Honorarabrechnung gegenüber der KVHB. Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVHB, der Zahlungstermine und der sachlichen sowie rechnerischen Berichtigungen gelten die gesamt- und honorarvertraglichen Bestimmungen.
- (3) Die Vergütung für die Leistung nach § 4 wird außerhalb der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung (MGV), der Regelleistungsvolumen (RLV) und der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) gezahlt und seitens der KVHB gem. § 295 SGB V über das Formblatt 3 (Konto 570) abgerechnet. Die KVHB ist berechtigt, den satzungsmäßigen Verwaltungskostenersatz gegenüber dem abrechnenden Arzt

einzu behalten.

- (4) Die KVHB behält je teilnehmendem Arzt im Rahmen der Quartalsabrechnung aus dem nach diesem Vertrag abgerechneten Honorarumsatz die zum Zeitpunkt der Abrechnung geltende Verwaltungsgebühr für die BVKJ-S in Abzug zu bringen. Der sich ergebende Betrag wird nach Eingang der Kassenzahlung mit befreiender Wirkung in einer Summe direkt an die BVKJ-Service GmbH gezahlt. Dieser Betrag enthält alle ggf. anfallenden Steuern. Die steuerrechtliche Verantwortung liegt allein bei der BVKJ-Service GmbH. Die Zahlung erfolgt auf ein von der BVKJ-Service GmbH mitzuteilendes Konto.

§ 6 Geltung des Hauptvertrages

- (1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hauptvertrages (Vereinbarung zur hausärztlichen Versorgung nach § 73b SGB V) zwischen AOK Bremen/ Bremerhaven und der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen.
- (2) Diese Anlage ist im Einvernehmen der Vertragspartei BVKJ-Service GmbH erstellt worden.

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Anlage tritt ab 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Die Anlage kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für alle Vertragspartner unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere gesetzliche, gerichtliche oderaufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen (z.B. Aufnahme der vereinbarten zusätzlichen Vorsorgeuntersuchungen in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung während der Laufzeit dieses Vertrages).

Bremen,

AOK Bremen/Bremerhaven

Kassenärztliche Vereinigung Bremen

BVKJ-Service GmbH